

Quelle: Generalstaatsanwaltschaft Sachsen-Anhalt

Grund und Zweck der Handreichung

Reichsbürger verursachen extreme Mühe!

Es handelt sich um einen überschaubaren Personenkreis, der jedoch vielfältige, teilweise unübersichtliche und immer für die betroffenen Behörden arbeitsintensive Aktivitäten entfaltet. Dabei treten die Reichsideologen unter immer neuen Bezeichnungen mit immer neuen Argumentationslinien auf und beharren hartnäckig und unnachgiebig auf ihren Positionen. In letzter Zeit scheinen die Reichsideologen - ähnlich wie auf dem Gebiet der Sekten die Scientologen - auch bei in größeren Bevölkerungskreisen bekannten Persönlichkeiten, bei sog. Multiplikatoren, mit ihren Argumenten Gehör zu finden. So tritt nach Pressemeldungen (z. B. Spiegel Online vom 22.08.2014) der Sänger Xavier Naidoo in jüngster Zeit im Zusammenhang mit Demonstrationen der Neuen Rechten in Erscheinung und vertritt dort öffentlich reichsideologische Positionen.

In den Geschäftsbereichen gibt es teilweise große Unsicherheiten im Umgang mit Eingaben der Reichsideologen, insbesondere bei der Frage, ob und in welchem Umfang auf deren „Argumentation“ einzugehen ist.

Häufig sind Reichsbürger, insbesondere wenn mehrere gemeinsam auftreten, schwer einschätzbar. Vorsicht ist zunächst einmal ratsam! Oft ist nicht auf den ersten Blick erkennbar, was Spinnerei ist, was ernstzunehmende Bedrohungen sein könnten.

Außerdem bestehen Unsicherheiten gerade bei rechtsunerfahrenen Mitarbeitern, wie mit Drohungen, Todesurteilen etc. umzugehen ist und welche Gegenwehrmöglichkeiten gegen Aktionsformen der Reichsideologen - z. B. Einstellen von heimlich gefertigten Videoaufzeichnungen im Internet - bestehen.

Phänomenbereich „Reichsbürgerbewegung“

Bei dem Begriff der „Reichsbürgerbewegung“ werden Personengruppen und Einzelpersonen, die die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat leugnen und den Fortbestand des Deutschen Reiches in verschiedenen Grenzen mit verschiedenen Verfassungen oder die Existenz eines anderen Staates auf dem

Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland behaupten, zusammengefasst. Es handelt sich nicht um eine homogene Bewegung oder Partei, sondern um von Einzelinteressen und teilweise gegensätzlichen Ideologien geprägten Splittergruppen und Personen.

Gemeinsam ist den Reichsideologen die fehlende Anerkennung von bundesdeutschen Behörden und deren Mitarbeitern sowie daraus folgend die fehlende Anerkennung von bundesdeutschen Verwaltungsentscheidungen und Gerichtsurteilen.

Die Ausweispapiere, Kfz-Kennzeichen etc. der Bundesrepublik werden als rechtswidrig angesehen, nicht anerkannt und teilweise durch selbst herausgegebene Fantasiegebilde ersetzt. Mitarbeiter, Beamte und deren Dienstaussweise von bundesdeutschen Behörden werden grundsätzlich als ungesetzlich abgelehnt und dem Handeln der Behördenmitarbeiter jede Legitimität abgesprochen.

Das Grundgesetz und nahezu alle bundesdeutschen Gesetze werden als unbeachtliche „Scheingesetze“ oder privatrechtliche Verträge abgelehnt. Den hierauf gestützten gerichtlichen Entscheidungen wird jede Legitimität abgesprochen, andererseits wird aber jeder durch die angeblich nicht rechtswirksamen Gesetze eröffnete Rechtsweg bis zum Letzten ausgenutzt.

Zugrunde liegt dem sehr häufig ein rechtsextremistischer, geschichtsrevisionistischer Ansatz auch mit dem Ziel, die Greultaten des Nationalsozialismus zu verharmlosen oder zu leugnen sowie die Grenzen Deutschlands anders als im Zwei-plus-Vier-Vertrag geregelt zu bestimmen. Teilweise handelt es sich aber auch um Personen, die aus Verblendung oder aus wirtschaftlichen Gründen den Argumenten der Reichsideologen folgen.

Geschichte der Reichsbürgerbewegung

Es handelt sich um keine einheitliche Bewegung, Partei o. ä., sondern um ein relativ junges Phänomen, welches erst kurz vor der Wiedervereinigung erstmals beobachtet wurde.

1985 gründete Wolfgang Ebel - seiner Behauptung nach im Auftrag des Alliierten Oberkommandos - die „Kommissarische Regierung des Deutschen Reiches“ und firmiert seither als „Reichskanzler des Staates Deutsches Reich“ u. ä. Fantasiege-

bilde, aktuell wohl als „Reichskanzler“ des „Reichsverfassungsrechtlicher Staat Deutsches Reich“ unter Berufung auf die Weimarer Verfassung.

Relativ schnell nach „Gründung“ der ersten KRR kam es zu Streit zwischen den Anhängern mit Abspaltungen und Gründungen eigener „Reichsregierungen“ durch „Abtönnige“.

Heute besteht eine nahezu unüberschaubare Vielfalt von „Reichsregierungen“, „Exilregierungen des Deutschen Reiches“, „Amtierenden Reichsregierungen“, „Nationalversammlungen“, „Präsidien“ und „Zentralräten des Deutschen Reiches“ sowie den sog. „Selbstverwaltern“ als Einzelkämpfern.

Es gibt „Reichskanzler und -präsidenten“, „Reichsminister“, „Reichstage“ mit „Reichstagspräsidenten“, „Landesregierungen“, „Reichs- und Landesbehörden“ sowie „Reichsgerichte“ mit dortigen Richtern, welche sich Urteile bis hin zu Todesurteilen anmaßen.

Neben den „Reichsregierungen“ gibt es auf ähnlichem Gedankengut fußende „Staatsgründungen“ wie

- Germanitien (ein 2007 in Westerheim von Privatleuten gegründeter Mikroscheinstaat),
- Fürstentum Germania (ein 2009 für 3 Monate existenter Mikroscheinstaat im brandenburgischen Krampfer),
- Königreich Deutschland (dazu bei Peter Fitzek) und
- Republik Freies Deutschland (dazu bei Peter Frühwald),

deren Gründungen letztlich alle allein das Ziel verfolgten, eine Zone außerhalb der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland zu etablieren, also einen rechtsfreien Raum, der entsprechend der eigenen Interessen ausgestaltet werden kann.

Vereinzelt gab es Versuche, die „Reichsbürgerbewegung“ im Rahmen einer „tatsächlichen Neuordnung Deutschlands“ durch Vereinigung aller Gruppen, die Existenz, Souveränität und Legitimation der Bundesrepublik Deutschland bestreiten, zu vereinigen, zuletzt - natürlich erfolglos - durch Jo Conrad und Michael Vogt 2012 mit „Aufbruch Gold-Rot-Schwarz (GRS)“, oder auch „Deutschland-Projekt“.

Aktivisten der Reichsbürgerbewegung

Wolfgang Ebel

Er ist wohl der „Erfinder“ der Idee der Kommissarischen Reichsregierung.

Als ehemaliger Beschäftigter der Deutschen Reichsbahn in Westberlin, der als Organisator eines Streiks der Reichsbahnbediensteten 1980 entlassen wurde, unternahm er danach mehrfach vergebliche Versuche, einen Beamtenstatus und damit verbundene Versorgungsansprüche bei Gerichten in Westberlin einzuklagen.

Später behauptete er, am 22.09.1980 von sowjetischer Militärpolizei entführt und von SED-Angehörigen in Bahnpolizeiuniformen geschlagen worden zu sein. Nach seiner Flucht in den britischen Sektor sei er dort von der britischen Militärpolizei verhört, über die wahre Völker- und Staatsrechtslage Deutschlands aufgeklärt und dienstverpflichtet worden. Aus dieser von ihm behaupteten „Dienstverpflichtung“ leitet Ebel die Legitimation seiner Kommissarischen Reichsregierung ab, die Erfüllungsgehilfe im Auftrag der Deutschland tatsächlich weiter regierenden Alliierten sei.

Gegen Ebel liefen vielfach Strafverfahren, die - soweit bekannt geworden - mangels Schuldfähigkeit eingestellt wurden.

Horst Mahler

Horst Mahler entstammt aus einer dem nationalsozialistischen Unrechtsregime nahestehenden Familie. Die Familie floh am Ende des Dritten Reiches zunächst von Schlesien nach Naumburg und siedelte später zunächst nach Dessau, später in die Bundesrepublik Deutschland über. Er ist zunächst als Verteidiger in den Prozessen gegen die Mitglieder der Terrorgruppe Rote Armee Fraktion (RAF) bekannt geworden, bevor er selbst 1970 wegen Raubes und Gefangenenerbefreiung im Zusammenhang mit der RAF zu 14 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Nach Reststrafenaussetzung zur Bewährung 1980 wurde er aufgrund eines Urteils des BGH ab 1987 wieder als Rechtsanwalt zugelassen.

Ab 1997 vertrat Mahler erst nationalkonservative, später rechtsextremistische Positionen und war von 2000 bis 2003 Mitglied der NPD und Prozessvertreter der NPD im ersten Verbotsverfahren vor dem BVerfG. Es folgten mehrere Verurteilungen wegen Volksverhetzung, zuletzt 2009 durch Urteile des LG Potsdam und des LG München II zu Freiheitsstrafen von zusammen insgesamt 12 Jahren und ein erneuter Entzug der Zulassung als Rechtsanwalt im Jahr 2009.

Horst Mahler steht der Reichsideologenszene sehr nahe und vertritt hinsichtlich der Grenzen Deutschlands eine der extremsten Positionen, nämlich die Idee eines „großgermanischen Reiches“, zu dem neben Deutschland in den Grenzen von 1939 auch der deutschsprachige Teil der Schweiz, die Niederlande, Luxemburg und die belgische Region Flandern gehören sollen.

Beruflich und privat eng verbunden ist Mahler mit Sylvia Stolze, die derzeit aufgrund einer Verurteilung durch das LG Mannheim einem mehrjährigen Berufsverbot als Rechtsanwältin unterliegt.

Norbert Schittke

Er gründete 2004 in Hannover mit Gleichgesinnten die „Exilregierung des Deutschen Reiches“; firmiert schlicht als „Reichskanzler“, aber auch als „Seine Königliche Hoheit, regierender Fürst Norbert Rudolf aus der Familie Schittke zu Romkerhall, Reichskanzler des Deutschen Reichs-Kaiserreichs, Prinz zu Romkerhall des Hauses Hannover und zum Haus Windsor“.

Johannes „Jo“ Conrad

Conrad ist Verschwörungstheoretiker, Autor und Unternehmer aus der Reichsideologenszene, der als Moderator seiner (Internet-)Filmproduktion „BewusstTV“ u. a. Wolfgang Ebel, Peter Frühwald, Holger Fröhner, Selim Sürmeli und Peter Fitzek eine Plattform zur Verbreitung ihrer Ideologien bietet. Er vertreibt für 39,50 € einen keltisch-druidischen Bekennungsausweis. Da seiner Auffassung nach mit der Unterschrift auf dem Personalausweis ein Vertrag mit dem „Nichtstaat Bundesrepublik Deutschland“ geschlossen wird, bewirkt der Erwerb des keltisch-druidischen Bekennungsausweis eine Auslösung aus dem bestehenden System und die Proklamation von einer rechte- und staatenlosen Person zum natürlichen Menschen.

Peter Frühwald

Frühwald ist ein hauptsächlich als Internetaktivist tätiger Reichsideologe, der zunächst 2009 die rechtskonservative Partei „Freie Union“ mit der „CSU-Rebellin“ Gabriele Pauli und später die Partei „Allianz für Menschenrechte“ - jeweils ohne nennenswerten Erfolg - gründete.

Soweit ersichtlich ist er der „Erfinder“ der „Selbstverwaltung nach UN-Resolution A/RES/56/83“. 2010 gründete er die Arbeitsgemeinschaft staatliche Selbstverwaltung, am 01.05.2012 in Leipzig die „Republik Freies Deutschland (RFD)“ mit seiner „Wahl“ zum Präsidenten, Justizminister und Obersten Richter. Er verfügt über zahlreiche Anhänger in den neuen Bundesländern, die Schilder „Republik Freies Deutschland Hoheitsgebiet“ an ihren Grundstücken und Wohnungseingängen anbringen, um so „Immunität“ gegenüber Gerichtsvollziehern und Vollzugsbeamten zu erlangen.

Bereits am 17.09.2012 spaltete sich die „Republik Freies Deutschland (RFD)“ auf.

Rüdiger Klasen

Ein wegen eines Brandanschlags auf ein Asylbewerberheim vorbestrafter NPD-Kader, der den „Sturm auf den Reichstag“ am 13.09.2013 - sehenswert auf Youtube - organisierte.

Ferdinand Karnath

Ein vorwiegend als Internet-Aktivist tätiger Reichsideologe, dessen politische Ansicht darin besteht, das Reich und System Otto von Bismarcks solle unter Wiedererichtung des preussischen Staates wieder auferstehen.

Er ist Gründer und Vorsitzender der Partei Deutsche National Versammlung (DNV). Einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden ist er aufgrund des Versuchs, die DNV im September 2013 zur Wahl des Deutschen Bundestages beim Wahlausschuss anzumelden; die Zulassung der DNV zur Bundestagswahl 2013 wurde vom Wahlausschuss zunächst wegen fehlerhafter Anmeldungsschreiben als unzulässig abgelehnt, diese Entscheidung aber später auf Beschwerde Karnaths vom BVerfG aufgehoben. Gleichwohl konnte die DNV zur Bundestagswahl nicht antreten, da es nicht gelang, ausreichend Landeslisten aufzustellen.

Holger Fröhner

Fröhner, geboren in Magdeburg, jetzt in Leipzig wohnhaft, ist der Autor des reichsideologischen Kompendiums „Die Jahrhundertlüge“, welches nahezu vollständig alle Theoreme der Reichsideologie zusammenstellt.

Er gründete 2012 mit Gleichgesinnten das „Deutsche Polizei Hilfswerk (DPHW)“, eine Miliz, die die angeblich überlastete Polizei - natürlich im Sinn der von Fröhner propagierten Reichsideologie - unterstützen soll. Das DPHW erlangte dadurch Aufmerksamkeit, dass es am 23.11.2012 in Bärwalde einen Gerichtsvollzieher bei Ausübung seines Dienstes hinderte, bedrängte und ihn schließlich unter Berufung auf das „Jedermannsrecht“ aus § 127 StPO gefangen nahm, fesselte und der - echten - Polizei übergab.

Seit Anfang 2013 laufen deshalb Ermittlungen wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen Fröhner und andere DPHW-Aktivisten; Fröhners Tätigkeit im Zusammenhang mit dem DPHW endete soweit ersichtlich nach seiner vorläufigen Festnahme im März 2013.

Am 29.11.2012 kam es in Weimar zu einem ähnlichen Vorfall unter Beteiligung von Andreas Karl, des damaligen NPD-Landesvorsitzenden und Abgeordneten im Kreistag des Burgenlandkreises.

Mustafa Selim Sürmeli

Der Gründer des „Deutschen Amtes für Menschenrechte“ und des Amtes „Kommissar für Menschenrechte“, wobei es sich um KRR-ähnliche Konstrukte handelt, bezeichnet sich selbst als „Kommissar“, „Hochkommissar“ und „Europäischer Hochkommissar für Menschenrechte“.

Er erstritt eines der ersten Urteile des EMRK zum fehlenden Rechtsschutz in Deutschland gegen überlange Verfahrensdauer (NJW 2006, 2389 ff.), nachdem ein Schadensersatzprozess wegen eines 1982 auf dem Schulweg erlittenen Unfalls bis 1999 nicht abgeschlossen war.

Peter Fitzek

Der 1965 in Halle geborene Peter Fitzek betrieb zunächst in Wittenberg ein Geschäft im Bereich der Esoterikszenen. Am 13.07.2009 gründete er in Wittenberg den Verein „Neudeutschland“, der jedoch beim Amtsgericht Stendal nicht in das Vereinsregister eingetragen wurde, da die Vereinsziele - Beseitigung der Staatlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland - offenkundig nicht mit Art. 9 Abs. 2 GG vereinbar sind. In der Folge gründete er eine Krankenkasse - „NeuDeutsche Gesundheitskasse (NDGK)“ -, eine Rentenkasse - „Deutsche Ruhestandskasse (DRK)“ - und eine Haftpflichtversicherung - „Deutsche Haftpflichtschadensausgleichskasse (DHK)“ -, deren Tätigkeiten jeweils durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) untersagt wurden, jedoch anscheinend weiterhin von ihm betrieben werden.

Am 16.09.2012 rief Fitzek das „Königreich Deutschland“ aus und ließ sich selbst zum Souverän krönen. Seither firmiert er als „Souverän Peter“ oder als „Imperator Fiduzarius“. Am 25.09.2013 eröffnete trotz Verbots der BaFin die „Königliche Reichsbank“, die wiederum verbotswidrig damit wirbt, *„die einzige Bank, die nicht Teil des Systems“* sei, so dass *„auch kein EU- oder BRD-Recht“* gelte, zu sein. Nach Durchsuchungsmaßnahmen hat die BaFin inzwischen Bußgelder in Millionenhöhe angedroht und rechtskräftig festgesetzt.

Insgesamt kann resümiert werden, dass die Aktivitäten Fitzeks in der Gesamtschau darauf gerichtet sind, seine Anhänger finanziell auszunehmen.

Ingo Köth

Der gelernte Landmaschinenschlosser, später Betreiber einer Kfz-Werkstatt, und Internet-Aktivist, der sich zunehmend am extrem rechten Rand der reichsdeutschen Szene bewegt, ist wegen offener Verherrlichung Adolf Hitlers und des Nationalsozialismus vorbestraft. Zuletzt wurde er nach einer Zeit des

Untergetauchtseins wegen Waffen- und Verkehrsdelikten („RD-Ingo“) festgenommen und inhaftiert. Der GBA hat einen sog. Beobachtungsvorgang eingeleitet, da unklar ist, ob er in eine extremistische Organisationsstruktur eingebunden ist. Mit Urteil des AG Dessau-Roßlau vom 15.07.2014, rechtskräftig seit dem 23.07.2014, wurde gegen ihn wegen Trunkenheit im Verkehr jeweils in Tateinheit mit Fahrens ohne Haftpflichtversicherung, unerlaubten Führens von Waffen und unerlaubten Besitzes von Waffen auf eine Freiheitsstrafe von einem Jahr erkannt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil beruht auf einer Verständigung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten gemäß § 257 c StPO, einem sog. „Deal“. Anhaltspunkte für eine Einbindung in eine Organisationsstruktur ergeben sich aus den Urteilsgründen nicht.

Klaus Helmuth Herzau

Der selbsternannte „provisorische Regierungspräsident des Regierungsbezirks Magdeburg“ behauptet, in keiner Beziehung zu rechtem oder nationalsozialistischem Gedankengut zu stehen, ist aber mit Frank Wolfgang Richter derart eng verbunden, dass das Gegenteil sicher zu vermuten steht.

Frank Wolfgang Richter

Er entstammt der KRR-Bewegung um Wolfgang Ebel und behauptet, „in einem öffentlich-rechtlichem Amtsverhältnis“ zu stehen und „durch die USA gewollter und genehmigter Oberpräsident des Kommissarischen Oberpräsidiums der Provinz Sachsen“ zu sein. Er war in der Vergangenheit zeitweise Mitglied der rechtsextremen DSU und DVU und ist u. a. vom AG Halle wegen Amtsanmaßung vorbestraft.

Andreas Clauss

Bei ihm handelt es sich zunächst vorwiegend um einen Kritiker des bestehenden Finanzsystems, wobei seine Kritik durch weltanschauliche Überzeugungen in der Nähe zu reichsideologischem Gedankengut geprägt ist. Er ist Verfasser eines verschwörungstheoretischen Buches und sagt dort den wirtschaftlichen Zusammenbruch der Bundesrepublik Deutschland vorher. Seine Thesen vertritt es vorwiegend im Stil eines „Standup Comedians“ bei Vorträgen und auf von ihm vertriebenen DVDs.

Er ist Vorstand der „Novertis Stiftung“ in Berlin und mit der „Novertis Invest GmbH“, der „Novertis Vermögensverwaltungs AG&Co. KG“ und der „Novertis AG“ geschäftlich eng verbunden. In Magdeburg besteht eine Filiale der „Novertis limited“

im Partnerprogramm des renomierten „Berlin-Hamburger Gold-Silber Kontor“ als „Stützpunkthändler - Gold Silber Kontor“.

Rechtsanwalt Andre Höhne

Mit Rechtsanwalt Andre Höhne aus Bitterfeld-Wolfen hat sich - soweit hier ersichtlich erstmals in Sachsen-Anhalt - ein Rechtsanwalt der Reichsbürgerbewegung - entweder aus Überzeugung oder um finanziell zu profitieren - angeschlossen und vertritt für seine Mandanten deren Argumentationsmuster gegenüber Verwaltungsbehörden und Gerichten. Dabei trat er zeitweise unter dem Briefkopf der „Bürger Kanzlei Graf von Andechs“ auf, einer der Reichsbürgerbewegung zugehörigen „Kanzlei“, welcher kein zugelassener Rechtsanwalt angehört. Dies dürfte ein zumindest berufsrechtlich zu ahndendes Fehlverhalten darstellen, welches bis hin zum Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft sanktioniert werden kann.

Eine Anschuldigungsschrift der Generalstaatsanwaltschaft zum Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer des Landes Sachsen-Anhalt ist bereits erhoben, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht derzeit noch aus.

Argumentationslinien der Reichsbürger

Souveränität

Wichtigste Argumentationslinie aller Reichsbürgerströmungen ist die Leugnung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland, und zwar weniger der völkerrechtlichen Souveränität (nach außen), sondern vor allem der staatsrechtlichen Souveränität (nach innen), da hiermit vermeindlich alle Probleme mit staatlichen Vollzugsorganen im Zusammenhang mit Strafen, Bußgeldern und Steuern den Interessen der Anhänger entsprechend gelöst erscheinen.

Die wichtigsten „Argumente“ zur Leugnung der staatsrechtlichen Souveränität sind dabei:

- dem Grundgesetz wird - zumeist ohne weitere Begründung - die Verfassungseigenschaft abgesprochen,
- die Fortgeltung des Besatzungsrechts für die Bundesrepublik Deutschland wird behauptet und

- der Bundesrepublik Deutschland wird die Staatseigenschaft abgesprochen und statt dessen das Bestehen einer privatrechtlichen Gesellschaft, zumeist einer „BRD-GmbH“, behauptet.

Nahezu allen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland wird mit verschiedenen Argumentationen die Geltung abgesprochen, z. B. wird regelmäßig aus der Aufhebung von Einführungsgesetzen geschlossen, dass mit deren Aufhebung auch das entsprechende Gesetz in Wegfall geraten ist.

Weiterhin werden auch absurd anmutende Behauptungen aus dem Bereich der Verschwörungstheorien zur „Beweisführung“ herangezogen, so z. B. die sog. „Kanzlerakte“. Danach soll es einen „Geheimbefehl“ der Alliierten geben, welcher jeden Bundeskanzler vor seinem Amtseid verpflichte, nach Washington D. C. zu reisen und dort durch Unterschrift in der Kanzlerakte die Medienhoheit und andere Rechte der Alliierten anzuerkennen und zu bestätigen.

Ebenso in diesen Bereich der Verschwörungstheorien gehört die Argumentation mit den „Passfarben“. Danach soll es nach Auskunft des U. S. Department of State fünf verschiedenfarbige Pässe weltweit geben, wobei neben anderen rot für abhängige und blau für souveräne Staaten stehe. Da die deutschen Pässe rot sind, soll hiermit die fehlende Souveränität der Bundesrepublik Deutschland untermauert werden. Diese von Holger Fröhner in „Die Jahrhundertlüge“ vertretene Verschwörungstheorie beruht auf einer groben Verfälschung eines Berichts der Schweizer Flüchtlingshilfe, welcher tatsächlich von *„fünf verschiedene Reisepässe in Turkmenistan“* spricht, woraus dann fünf verschiedenfarbige Pässe weltweit gemacht werden. Im Übrigen haben auch die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates China, Russland, Großbritannien und Frankreich rote Pässe und dürften somit nicht Souverän sein.

Fortbestand des Deutschen Reiches/Staatsleugnung

Die Behauptung der Reichsideologen, die Bundesrepublik Deutschland stelle völker- und staatsrechtlich keinen souveränen Staat dar und das Deutsche Reich bestehe fort, wird vor allem auf einen Satz aus der Entscheidung des BVerfG (E 36, 1, 16) zum sog. Grundlagenvertrag gestützt, nämlich: *„Die Bundesrepublik Deutschland ist ... nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches“*. Dabei wird - für die Reichsideologen typisch - die Aussage des BVerfG sinnentstellend verkürzt, um diese als Beleg für die vertretene Auffassung heranziehen zu können.

Die Passage der Entscheidung lautet vollständig *„Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern*

ein Teil Deutschlands neu organisiert. Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‚Rechtsnachfolger‘ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‚Deutsches Reich‘, ...“ und besagt somit genau das Gegenteil dessen, was die Reichsideologen hieraus ableiten wollen, nämlich das gerade kein Legitimitätsdefizit der Bundesrepublik Deutschland besteht, die mit dem vormaligen Deutschen Reich identisch ist.

Völker-/Menschenrecht

Viele Reichsbürger behaupten unter Berufung auf Art. 25 GG, dass völkerrechtliche Verträge, z. B. die Haager Landkriegsordnung (HLK), dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übergeordnet seien. Dabei wird ausgeblendet, dass bereits nach dem Wortlaut von Art. 25 GG die allgemeinen Regeln des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts sind, also dem nationalen Recht gleichgestellt, aber gerade nicht übergeordnet werden. Außerdem wird verkannt, dass unter die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ nur das universell geltende Völkergewohnheitsrecht, z. B. Immunität der Organe anderer Staaten, Achtung der Hoheitsgewalt anderer Staaten, gefasst wird, gerade aber nicht völkerrechtliche Verträge wie die HLK.

Haager Landkriegsordnung (HLK)

Gängiges Argument der Reichsbürger ist, Deutschland sei ein besetztes Land. Daraus wird dann oft hergeleitet, dass die HLK gelte. Hieraus wird wiederum abgeleitet, dass behördliche Bescheide, mit welchen Geld verlangt wird, eine „Plünderung“ darstellen, auf die die „Todesstrafe“ stehe.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der HLK liegen in der Bundesrepublik Deutschland natürlich tatsächlich nicht vor; weder befindet sich die Bundesrepublik im Kriegszustand, noch ist sie besetzt. Die HLK enthält auch keine gesetzlichen Regelungen über den Tatbestand „Plünderung“ oder die Sanktion „Todesstrafe“. Der Verweis auf die HLK durch die Reichsbürger erfolgt ausschließlich, um unter Hinweis auf ein bekanntes, tatsächlich existentes Regelwerk mit der „Todesstrafe“ drohen zu können, um mit dieser Drohung Vollstreckungsbeamte einzuschüchtern, von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen abzuhalten und die Vollstreckung so zu verzögern oder gar zu verhindern.

Besatzungsstatut

Diverse Reichsideologen behaupten, dass das Besatzungsstatut weiterhin bzw. wieder in Kraft sei. Als Begründung wird oft herangezogen, dass in § 2 des Bundesbereinigungsgesetzes 2007 vier Gesetze zur Aufhebung von Besatzungsrecht

ihrerseits aufgehoben worden seien. Dabei wird, wie auch bei anderen Argumentationen der Reichsideologen häufig zu beobachten, von dem nicht existenten Rechtsgrundsatz ausgegangen, dass die Aufhebung eines Aufhebungsgesetzes automatisch das erneute Inkrafttreten des ursprünglichen Gesetzes zur Folge habe. Ein derartiger Rechtsgrundsatz existiert nicht, wird von den Reichsbürgern aber stets als Fakt - natürlich ohne jede Quellenangabe - behauptet.

Verfassung

Einig sind sich die Reichsideologen in der Ablehnung des Grundgesetzes als gültiger Verfassung Deutschlands, uneinig jedoch, was Statt dessen die gültige Verfassung sein soll.

- Grundgesetz

Die Ablehnung des GG als gültige Verfassung Deutschlands erfolgt oft völlig ohne Argumentation, getreu dem Motto: „Nur wo Verfassung draufsteht, kann Verfassung drin sein!“.

Neuerdings versucht Alexander Singendonk aus Kleve, alias „Ironleafs“, Betreiber des Internetportals „Volksbetrug.net“, dort eine „Argumentation“ mit der angeblich auf Creifeld, Rechtswörterbuch, 17. Aufl., 2002 gestützten und mit einem Screenshot untermauerten Behauptung, das Grundgesetz sei *„ein besatzungsrechtliches Mittel zur Schaffung von Ruhe und Ordnung in einem durch Kriegshandlung besetzten Gebiet und gegeben von der Siegermacht für das auf Zeit eingesetzte Verwaltungsorgan“*. Das angebliche Zitat aus Creifelds Rechtswörterbuch ist dabei allerdings frei erfunden, der Screenshot eine schlichte Fälschung.

- Verfassung des Deutschen Reichs (Weimarer Reichsverfassung) von 1919

Dass die Weimarer Reichsverfassung die gültige Verfassung Deutschlands sei, leiten die dies vertretenden Reichsideologen aus dem bereits behandelten Urteil des BVerfG zum Grundlagenvertrag von 1973 mit der sinnentstellenden Verkürzung ab. Für die Anhänger dieser Ansicht ist die Bundesrepublik Deutschland lediglich ein *„temporär auf dem Gebiet des Deutschen Reichs installierter Körper“*, nach dessen Wegfall die - tatsächlich formell bis 1945 gültige - Weimarer Reichsverfassung wieder auflebt.

Für die einer anderen Verfassung zuneigenden Reichsideologen ist dagegen die Weimarer Reichsverfassung lediglich *„ein Werk des antideutschen Umstürzertums, das rechtswidrig den Kaiser mit Bedrohung seines Lebens zum Abdanken zwang“* und bereits deshalb keine Gültigkeit beanspruchen kann.

- Verfassung des Deutschen Reiches von 1871

Die die Weimarer Reichsverfassung als „undeutsch“ ablehnenden Reichsideologen sehen ganz überwiegend die Bismarcksche Reichsverfassung von 1871 als gültige Verfassung Deutschlands an. Der fehlenden demokratischen Legitimation wird in der Regel mit dem Argument begegnet, dass zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfassung in Deutschland nicht das Volk, sondern der König von Preußen und der Bundesrat als Organ der deutschen Fürsten der Souverän gewesen sei, der diese Verfassung rechtswirksam erlassen habe. Das erneute Inkrafttreten der Reichsverfassung von 1871 wird von den Vertretern dieser Ansicht mit dem versehentlichen Außerkraftsetzen des Grundgesetzes mit Wirkung zum 18.07.1990 (dazu später) begründet.

- Weitere

Gelegentlich wird darüber hinaus von Reichsideologen behauptet, die Frankfurter Reichsverfassung (Paulskirchenverfassung) von 1849 oder - für den Bereich der östlichen Bundesländer - die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik von 1949 sei die gültige Verfassung.

Freistaat Preußen

Der Freistaat Preußen bestand von 1918 bis - de-jure - 1947 und wurde durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 am 25.02.1947 formell aufgelöst.

Da die UdSSR 1955 - nur für den Bereich der DDR gültig - alle Kontrollratsgesetze aufhob, schließen die Reichsbürger hieraus, dass der Freistaat Preußen wieder aufgelebt sei. Warum die Aufhebung eines Gesetzes, dass einen Staat auflöste, wieder zur Existenz dieses aufgelösten Staates führen soll, bleibt dabei das Geheimnis der Reichsideologen.

Bundesbereinigungsgesetze

Eine beliebte Argumentation der Reichsbürger, um behördliche Bescheide nicht anerkennen zu wollen, geht dahin, der Gesetzgeber habe das zugrundeliegende Gesetz - angeblich versehentlich - außer Kraft gesetzt. So soll beispielsweise durch die ersatzlose Aufhebung des EG-OWiG versehentlich das OWiG außer Kraft gesetzt worden sein, so dass allen Bußgeldbescheiden jetzt die Rechtsgrundlage fehle.

Diese Argumentation beruht allein auf der falschen, wohl allein aus dem Begriff „Einführungsgesetz“ geschlussfolgerten Ansicht, mit dem EG-OWiG sei das OWiG konstituiert worden. Tatsächlich sagte das EG-OWiG, ebenso wie alle anderen mit

den Gesetzen zur Bereinigung des Bundesrechts aufgehobenen Einführungs-gesetze, nichts über das Inkrafttreten oder Außerkrafttreten der namentlich hinzugehörenden Gesetze aus. Geregelt waren dort lediglich die Behandlung von Übergangsfällen aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Gesetze. Da diese Übergangs-fälle heute nicht mehr vorkommen, konnte der Gesetzgeber diese Einführungs-gesetze zutreffend als nunmehr überflüssiges Recht aufheben, ohne dass sich hieraus irgendwelche Konsequenzen für die zugehörigen Gesetze ergeben.

Exkurs zu vermeintlichen Formalien (Gründungsurkunden, Unterschriften)

Ähnliches gilt, wenn Reichsbürger bei Bescheiden von Gemeinden oder Kreisen darauf beharren, dass zunächst eine Gründungsurkunde der Gemeinde oder des Kreises vorgelegt werden müsse. Diese wohl aus der Existenz mittelalterlicher Gründungsurkunden abgeleitete Argumentation zeigt lediglich eine völlige Unkenntnis der Grundzüge des Staatsrechts, da heutzutage Staaten und Länder sowie ihre Gliederungen Bezirke, Kreise und Gemeinden durch Verfassungen und Gesetze, nicht aber durch irgendgeartete Urkunden konstituiert werden.

Das oft von Reichsbürgern bemängelte Fehlen von Unterschriften auf Urteilen oder Bescheiden zeigt ebenfalls allein deren Unkenntnis von Verfahrensvorschriften. Der Begriff der Ausfertigung ist ihnen offenkundig unbekannt oder wird bewußt ausgeblendet. Letztlich geht es bei dem Beharren auf vermeintlichen Formerfordernissen wie stets bei den Reichsbürgern ausschließlich darum, mit scheinbar juristischer Argumentation die Rechtmäßigkeit von Vollstreckungsmaß-nahmen anzuzweifeln und den Fortgang der Vollstreckung so zu verschleppen.

17./18.07.1990

Für viele Reichsideologen ist die Bundesrepublik Deutschland am 17. oder häufiger 18.07.1990 rechtlich untergegangen. Am 17.07.1990 habe sich in Paris anlässlich der Verhandlungen zum 2+4-Vertrag der US-amerikanische Außenminister James Baker zu Art. 23 und 146 GG geäußert und als Vertreter der „Besatzungsmacht“ diese Regelungen und - da dort der Geltungsbereich des GG geregelt sei - versehentlich auch das gesamte GG außer Kraft gesetzt.

Tatsächlich geht Art. 1 Abs. 4 des 2+4-Vertrages, den Außenminister Baker am 12.09.1990 für die USA unterzeichnete, auf Art. 23 und 146 GG ein und bestimmt, dass die Regierungen der damals noch existierenden zwei deutschen Staaten diese Regelungen des GG zu ändern hätten. Daraus schlussfolgert aber auch, dass die Vertragspartner des 2+4-Vertrages noch am 12.09.1990 Art. 23, 146 GG für

existentes, wenn auch änderungsbedürftiges Recht hielten. Das durch eine mündliche Erklärung eines Außenministers - deren genauer Inhalt von den Reichsideologen natürlich nie mitgeteilt wird - nicht die Verfassung eines anderen Staates außer Kraft gesetzt werden kann, ist staats- und völkerrechtlich eine Selbstverständlichkeit. Die Behauptung und das daraus Geschlussfolgerne werfen jedoch ein bezeichnendes Licht auf das Staats- und Rechtsverständnis der Reichsideologen.

Im Übrigen übersehen die Reichsideologen bei dieser „Theorie“ schlicht, dass in letzter Konsequenz mangels Beitritts zur nicht existierenden Bundesrepublik die DDR fortbestehen, nicht aber ein Deutsches Reich wieder aufleben müsste.

Schäuble-Rede auf dem European Banking Congress in Frankfurt/M. am 28.11.2011

Ähnlich funktioniert die Argumentation der Reichsideologen mit der sog. „Schäuble-Rede“. Das aus dem Zusammenhang gerissene Zitat des Bundesfinanzministers aus einer Rede auf dem European Banking Congress in Frankfurt/M. am 28.11.2011 „... wir in Deutschland sind seit dem 08. Mai 1945 zu keinem Zeitpunkt mehr voll souverän gewesen“ wird als Beleg für die fehlende staatsrechtliche Souveränität der Bundesrepublik Deutschland angeführt. Tatsächlich spricht Wolfgang Schäuble in der Rede gar nicht über eine irgendgeartete staatliche Unterordnung der Bundesrepublik Deutschland, sondern es geht um einen sich durch die voranschreitende Globalisierung verändernden Souveränitätsbegriff, dem alle Staaten weltweit gleichermaßen unterliegen.

BRD-GmbH

Häufig bestreiten die Reichsbürger die Legitimität von hoheitlichem Handeln von Vollstreckungsbeamten mit dem Argument, die Bundesrepublik Deutschland sei eine GmbH und könne deshalb allenfalls zivilrechtlich, nicht aber hoheitlich tätig werden.

Eine „BRD-GmbH“ existiert tatsächlich, nämlich die beim Registergericht des Amtsgerichts Frankfurt/M. unter HRB 51411 eingetragene „BRD Finanzagentur GmbH“. Diese Finanzagentur, deren einziger Gesellschafter die Bundesrepublik Deutschland ist, befasst sich hauptsächlich mit Dienstleistungen bei der Emission von Bundeswertpapieren

Die Argumentation der Reichsbürger setzt die Bundesrepublik Deutschland allein aufgrund des Namensbestandteils „BRD“ mit dieser als GmbH eingetragenen Finanzagentur gleich und schließt daraus, dass Regierung, Verwaltung und Justiz

privatrechtlich organisierte Körperschaften seien, denen keine Befugnis zu hoheitlichem Handeln zustünde.

Der zwingende Schluss, dass auch das Registergericht beim AG Frankfurt/M. demnach lediglich eine zivilrechtliche Körperschaft sein dürfte, bei der eine hoheitliche Maßnahme wie die Eintragung der Gesellschaft garnicht möglich sein dürfte, wird dabei natürlich nicht gezogen.

Wortmarke Polizei

Ähnlich strukturiert ist die Argumentation mit der Behauptung, die Polizei sei lediglich eine Wortmarke. Hieraus wollen die Reichsideologen ableiten, dass die Polizei eine privatrechtlich registrierte Organisation darstelle und ihren Polizeivollzugsbeamten keine hoheitlichen Befugnisse zustünden.

Es gibt tatsächlich beim Deutschen Patent- und Markenamt in München einen Eintrag, der zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch den Staatsminister des Innern, die Wortmarke „Polizei“ für bestimmte Bereiche (insbesondere Waren aus Papier und Pappe, E-Mail-Datendienste) schützt. Hiermit will die bayrische Landesregierung offenkundig die Bezeichnung Polizei vor missbräuchlicher Nutzung auf Stickern und Aufklebern und auch im Internet schützen.

Diese eingetragene Wortmarke kann natürlich nichts an der hoheitsrechtlichen Natur der Polizeibehörden und ihrer Beamten ändern, die sich aus den Polizeigesetzen der Bundesländer ergibt.

UN-Resolution A/RES/56/83

Diese UN-Resolution enthält in Art. 9 die folgende Bestimmung:

*„Art. 9 Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen
Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalles der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.“*

Zunächst einmal enthält diese Vorschrift damit keine Ermächtigung zur Leitung eines Staates und auch keine Anerkennung des Handels Einzelner als rechtlich legitimiertes Staatshandeln, sondern legt lediglich für bestimmte Ausnahmesituationen, in denen die Staatsgewalt vollständig zusammengebrochen ist, fest, dass ein Staat dann für das Handeln Einzelner oder Gruppen verantwortlich zeichnen muss. Die sog. Selbstverwalter leiten jedoch über eine Kette verschrobener Gedankengänge unter Zugrundelegung unzutreffender Sachverhalte aus dieser

Regelung ihr Recht ab, sich im Rahmen einer sog. Personenstandserklärung aus dem „System“ abzumelden. Dabei wird mit allen der von Reichsideologen entwickelten Theorien versucht, die staatsrechtliche Handlungsunfähigkeit der Bundesrepublik Deutschlands zu belegen, um so den Ausfall der staatlichen Stellen im Sinne der UN Resolution zu begründen.

Mit der schlichten Erklärung *„Hiermit zeige ich an, dass ich ... als Mensch in ... geboren bin, eine natürliche Person gem. § 1 BGB besitze und mich im Sinne von Art. 9 der UN Resolution A/RES/56/83 vom 28. Januar 2002 unter Selbstverwaltung gestellt habe“* meinen die Selbstverwalter sich jeglichen Pflichten wie Steuern, Abgaben, Geldbußen und Strafen entziehen zu können, dabei aber andererseits natürlich die aus den Steuern und Abgaben der weiteren Staatsbürger finanzierte staatliche Infrastruktur weiter nutzen zu dürfen.

Bei ihrer gesamten Argumentation blenden die Selbstverwalter bereits aus, dass die UN Resolution A/RES/56/83 nicht auf den staatsrechtlichen Bestand eines Staates abstellt, sondern die faktische Abwesenheit von Staatsgewalt voraussetzt. Angesichts der hochorganisierten und funktionellen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland in allen Bereichen kann von einem Zustand, in dem der Staat nicht in der Lage ist, die Staatsmacht auf dem eigenen Staatsgebiet auszuüben, überhaupt nicht die Rede sein.

Zudem verschweigen die Selbstverwalter tunlich, dass es sich bei der UN Resolution A/RES/56/83 bisher nicht um beschlossenes und damit gültiges Völkervertragsrecht handelt, sondern dass lediglich ein Resolutionsvorschlag einer Arbeitsgruppe der UNO vorliegt, der bis heute in der UN-Vollversammlung weder beraten, noch zur Abstimmung gestellt worden ist.

Zusammengefasst:

Sinnentstellend verkürzte, sinnentstellend aus dem Zusammenhang gerissene oder auch völlig frei erfundene Zitate und bewusst fehlerhafte rechtliche Schlüsse und Argumentationen - teilweise auf Basis frei erfundener Tatsachen - werden genutzt, um zu „beweisen, was bewiesen werden muss“. Die wortreichen Ausführungen der Reichsbürger sollen letztlich fast immer allein dazu dienen, die betroffenen Behörden und Amtsträger zu beschäftigen und von zielführenden weiteren Maßnahmen gegen die Reichsbürger abzuhalten.

Es versteht sich von selbst, dass die Reichsbürger mit dieser Taktik nicht erfolgreich sein dürfen, sondern dass mit allen zur Verfügung stehenden Instrumenten des

Rechtsstaates darauf hingewirkt werden muss, die allen Bürgern obliegenden Verpflichtungen auch gegenüber den Reichsbürgern durchzusetzen.

Handlungsempfehlungen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen im Folgenden einige Empfehlungen gegeben werden, wie im Behördenalltag mit Reichsbürgern und ihren Eingaben umgegangen werden kann.

Persönlicher Umgang

Im persönlichen Umgang ist es zu raten, den Reichsbürgern mit vorsichtiger Distanz und größter Sachlichkeit zu begegnen. Auf keinen Fall sollte man sich mit ihnen in längere Diskussionen über einzelne Argumente einlassen. Es ist - ähnlich wie bei Wahnerkrankten - fast unmöglich, die Reichsbürger mit rechtlichen oder tatsächlichen Argumenten zu überzeugen.

Es kann jedoch im persönlichen Gespräch versucht werden, die Argumentation der Reichsbürger durch gezieltes Nachfragen nach Fundstellen, Rechtsgrundlagen oder historischen Belegen zu erschüttern und ad absurdum zu führen. In aller Regel verfügen die Anhänger einer Reichsideologie nicht über das intellektuelle Rüstzeug sowie die rechtlichen und historischen Kenntnisse, um gezielten Nachfragen fundiert antworten zu können. Hier ist aber Vorsicht geboten, da in die Enge getriebene Reichsbürger zu Aggression bis hin zur Gewalttätigkeit neigen können.

Außerdem ist es dringend geboten, Gespräche mit Reichsideologen nie allein zu führen, um für spätere Dienstaufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen nötigenfalls Zeugen für das Gesagte und Getane zu haben. Über Telefonate oder Gespräche ohne Zeugen sollte sofort ein ausführlicher Vermerk gefertigt und zu den Akten genommen werden, um nicht später mit Vorgängen konfrontiert zu werden, die nicht mehr vollständig erinnerlich sind.

Bescheidung

Regelmäßig interpretieren es „Reichsbürger“ als Zeichen der Anerkennung ihrer „Rechtsansicht“ oder ihres Fantasiestaatsgebildes, wenn die von ihnen verwendeten Fantasiebezeichnungen in behördlichen Schreiben oder Bescheiden Verwendung finden. Diese Schreiben und Bescheide werden sodann in anderen Fällen als Anlagen beigefügt oder zitiert und zur Untermauerung der dortigen Argumentation herangezogen.

Es ist daher penibel darauf zu achten, im Schriftverkehr mit „Reichsbürgern“ nur Namen und Anschrift des Angesprochenen zu verwenden. Anreden mit den selbstverliehenen Fantasetiteln oder Amtsbezeichnungen - „Herr Kommissarischer Reichsminister“, „Frau Richter in am Reichsgericht“ - oder Anschreiben unter Nennung der Selbstbezeichnung der Gruppierung - „An die amtierende Reichsregierung des Deutschen Reiches“ - oder des Fantasiestaates - „Germanien“, „Fürstentum Germania“ - sind unbedingt zu vermeiden.

Beim Umgang mit Eingaben von Reichsbürgern ist akribisch auf die Einhaltung von Frist- und Formvorschriften zu achten. Ein Scheitern der Behörde im gerichtlichen Verfahren aus formellen Gründen wird von den Reichsbürgern sofort propagandistisch ausgeschlachtet und als gerichtliche Anerkennung der reichsideologischen Position umgedeutet.

Die rechtliche Auseinandersetzung mit schriftlichem Vorbringen von Reichsbürgern kann sich auf die Prüfung beschränken, ob jenseits der irrelevanten Reichsideologie sich substantielles Vorbringen verbirgt. Nur mit solch substantiellem Vorbringen sollte sich in schriftlichen Bescheiden ausgiebig auseinandergesetzt werden. Da die langatmigen und verquastten Ausführungen der Reichsbürger nicht dazu dienen, substantiell zu argumentieren und zu überzeugen, sondern lediglich die Arbeit der Verwaltung hemmen und mit sinnloser Arbeit ablenken sollen, ist ein detailliertes Eingehen hierauf entbehrlich. Der kurze Hinweis, dass dieses Vorbringen rechtlich unzutreffend und deshalb nicht berücksichtigungsfähig ist, reicht aus.

Bei weiteren Rechtsbehelfen ist im Übrigen immer die Frage des Rechtsschutzinteresses zu stellen. Nicht jede sinnentleerte Eingabe, die lediglich rechtlich unzutreffendes Vorbringen erneut wiederholt, ist als Rechtsbehelf ausführlich und umfassend zu bescheiden. Sofern kein neues Vorbringen erfolgt, kann ohne weitere Begründung auf das in der Vorinstanz Gesagte verwiesen werden.

Weiteres Vorbringen, welches lediglich auf dem Vorausgegangenen beharrt, ohne einen ausdrücklichen Anfechtungswillen erkennbar zu machen, kann als bloße Unmutsäußerung ohne eine weitere Bescheidungspflicht behandelt werden. Grob unsachliches oder gar beleidigendes Vorbringen erfüllt nicht die Mindestanforderungen, die an jedes an eine Behörde gerichtete Vorbringen zu stellen sind, und kann deshalb ohne Weiteres als unzulässig zurückgewiesen werden.

Vorgesetzte Behörden sollten frühzeitig prüfen, ob den Reichsbürgern ein sog. „Schlussbescheid“ zu erteilen ist. Ebenso wie bei querulatorischem Vorbringen ist es

möglich, die Reichsbürger hinsichtlich ihrer reichsideologischen Argumentationen bescheidlos zu stellen und den nachgeordneten Geschäftsbereich so von der Bescheidungspflicht zu entbinden und damit zu entlasten.

Zustellungen

Häufig ist zu beobachten, dass Reichsbürger die Zustellung von Schriftstücken nicht anerkennen wollen und diese deshalb - teilweise kommentiert - zurücksenden. Dies ist völlig ungeeignet, die bereits erfolgte und beurkundete Zustellung nachträglich wieder zu beseitigen. In Gang gesetzte Fristen laufen von diesem Verhalten unberührt weiter; das laufende Verfahren kann ohne Weiteres fortgesetzt werden.

Gleiches gilt, wenn Reichsbürger bei persönlicher Zustellung die Entgegennahme des Schriftstückes verweigern. Der Vermerk über die Verweigerung der Entgegennahme und die Hinterlegung des Schriftstücks oder der Einwurf in den Briefkasten reicht hier aus, um die Zustellung zu bewirken.

Beglaubigungen

Gelegentlich versuchen Reichsbürger ihre Fantasiedokumente und -ausweise bei Behörden beglaubigen zu lassen. Die jeweilige Behörde, die damit quasi ihre eigene Nichtexistenz bestätigt, soll so vorgeführt und lächerlich gemacht werden. Soweit die Behörden zur Beglaubigung nach den Landesvorschriften berechtigt sind, folgt daraus aber keine Beglaubigungspflicht, so dass derartige Ansinnen von den Behörden abgelehnt werden sollten. Nach § 33 Abs. 1 VwVfG ist eine Beglaubigung zulässig, wenn es sich um die Abschrift einer eigenen Urkunde oder einer Urkunde einer anderen Behörde handelt oder wenn eine Abschrift zur Vorlage bei einer anderen Behörde benötigt wird. Die Fantasiedokumente der Reichsbürger stammen weder von einer Behörde noch werden sie bei einer Behörde vorzulegen sein. Gleiches gilt für die Beglaubigung von Unterschriften nach § 34 Abs. 1 VwVfG.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Soweit „Reichsbürgern“ straf- oder bußgeldrechtlich relevantes Verhalten zur Last gelegt wird, ist eine besonders gründliche Prüfung der Tatvorwürfe angezeigt, da (Teil-)Einstellungen oder (Teil-)Freisprüche von diesen fast immer als Erfolg und Anerkennung aufgefasst und propagandistisch ausgeschlachtet werden.

Bei Urkunds- und Propagandadelikten ist darauf zu achten, ob die eingesetzten Urkunden oder Kennzeichen als klar erkennbare Fantasieprodukte keine strafrechtliche Relevanz aufweisen. Wenn die verwendeten Urkunden jedoch tatsächlich zur Täuschung geeignet sind oder die verwendeten Kennzeichen

tatsächlich Relevanz im Hinblick auf §§ 86, 86 a StGB aufweisen, ist die Verfolgung der Delikte mit dem gebotenen Nachdruck zu betreiben. Einer Einstellung nach Opportunitätsgrundsätzen sollte im gerichtlichen Zwischen- oder Hauptverfahren nur noch zugestimmt werden, wenn der Aufwand der Verfolgung der Tat zu dem zu erwartenden Ergebnis in krassem Missverhältnis steht.

Bei strafrechtlich relevantem Verhalten von „Reichsbürgern“ gegenüber Mitarbeitern von Justizbehörden - Beleidigungen, Bedrohungen, körperlichen Übergriffen etc. - sollte immer die Erstattung einer Strafanzeige und die Stellung gegebenenfalls erforderlicher Strafanträge ernsthaft erwogen werden. Aus diesem Grund sollte stets auch der Dienstvorgesetzte über das Vorgefallene informiert werden, damit dieser ebenfalls prüfen kann, ob Strafantrag gestellt oder sonstiges, beispielsweise im Hinblick auf die Sicherheit in der Behörde, veranlasst werden muss.

Bestehen ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür, dass von „Reichsbürgern“ im Rahmen von Ermittlungs- oder Strafverfahren Gefahren für die Sicherheit von Justizmitarbeitern ausgehen könnten, ist immer im Wege der Amtshilfe die Polizei um Unterstützung zu bitten.

Soweit aus Ermittlungs- oder Strafverfahren Erkenntnisse resultieren, dass von „Reichsbürgern“ eine Gefahr für andere Behörden oder deren Mitarbeiter ausgehen könnte, sind diese und die zuständige Polizeibehörde unverzüglich zu warnen, damit dort die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Zuverlässigkeitsprüfungen, psychiatrische Maßnahmen

Das Leugnen des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland und der in ihr geltenden Gesetze mit unsinnigen Begründungen allein begründet noch keine Unzuverlässigkeit iSd. GewO oder fehlende geistige Eignung iSd. FeV. Kommen jedoch konkrete Handlungen hinzu, in denen sich die fehlende Zuverlässigkeit oder fehlende geistige Eignung manifestiert, z. B. Verkehrsordnungswidrigkeiten oder die Verweigerung des Entrichtens von Steuern und Abgaben, können entsprechende Maßnahmen veranlasst werden.

Ebenso begründet das Leugnen des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland und der in ihr geltenden Gesetze mit unsinnigen Begründungen allein auch noch keine die Verhandlungsfähigkeit oder Schuldfähigkeit in Frage stellende Geisteskrankheit. Eine psychiatrische Begutachtung, die Bestellung eines Betreuers oder die Beordnung eines Verfahrenspflegers sollte nur bei Hinzukommen gravierender weiterer Anzeichen ins Auge gefasst werden.

In der Regel ist es nicht erforderlich, derartige Fragen im Verfahren zu problematisieren. Das Anzweifeln der geistigen Gesundheit des Gegenübers wirkt verständlicherweise eskalierend und sollte nur in Extremfällen erfolgen.

Vollstreckung

Im Rahmen der Vollstreckung ist darauf zu achten, dass es den „Reichsbürgern“ mit ihren Eingaben nicht gelingt, die Vollstreckung zu verzögern oder gar zu verhindern. Die rechtlich nicht haltbare Argumentation der „Reichsbürger“ ist im Vollstreckungsverfahren zumeist völlig unbeachtlich, da sie lediglich Verwirrung stiften und von einer sachgerechten Fortführung der Vollstreckungsmaßnahmen ablenken soll, und kann die Fortsetzung der Vollstreckungsmaßnahmen nicht hemmen. Da es nicht angezeigt ist, sich mit der Argumentation der „Reichsbürger“ tiefergehend auseinander zu setzen, können die gegen die Vollstreckungsmaßnahmen vorgebrachten Einwendungen regelmäßig kurz und bündig beschieden und die Vollstreckung zügig fortgesetzt werden.

In der Regel sind die zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmaßnahmen bis zum Abschluss der Vollstreckung auszuschöpfen. Lediglich bei einem groben Missverhältnis zwischen zur Verfügung stehender Vollstreckungsmaßnahme und dem zu Vollstreckenden ist zu erwägen, die Vollstreckung nicht weiter zu betreiben, insbesondere wenn lediglich noch Bagatellgeldbeträge zur Vollstreckung anstehen.